Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8695** (neu)
14. Wahlperiode

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Ostrowski, Eva-Maria Bulling-Schröter und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/8452 –

Altholzverbrennung in Dresden

Vorbemerkung der Fragesteller

In Dresden soll ein Altholz-Heizkraftwerk errichtet werden, in dem Altholz verbrannt und Strom erzeugt werden soll. Die Anlage befindet sich innerhalb eines dicht bewohnten Gebietes. Das jährliche Altholzaufkommen beträgt in Dresden rd. 30 000 t, die Gesamtkapazität der Anlage soll 47 000 t betragen.

Nach bisherigem Kenntnisstand ist der Antrag für den Bau dieser Anlage nach der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV) durch das Regierungspräsidium Dresden genehmigt.

Die Stadt Dresden hatte in ihrer Stellungnahme an das Regierungspräsidium darauf hingewiesen, dass

– die Einrichtung einer solchen Anlage die städtische Abfallpolitik beeinträchtigen würde, insbesondere den effizienten Betrieb der bio-mechanischen Abfallaufbereitungsanlage,
– die vorgesehene Altholzmenge im Raum Dresden nicht vorhanden und deshalb ein Umstieg auf die Verbrennung von gewerblichem Müll wahrscheinlich ist,
– durch die Anlieferung per LKW für die Anwohner eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität durch Straßenlärm und Abgase erfolgt und
– als Mindestforderungen für den fortgeschrittenen Stand der Technik für die Schadstoffe Staub, Chlorverbindungen, Fluorverbindungen, Quecksilber, Schwermetalle, Dioxine/Furane, NO_X, SO_X sowie Gesamt-C die halben Werte der 17. BImSchV in Frage kommen.

Eine Bürgerinitiative hatte sich schriftlich an den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, gewandt, der mit Schreiben vom 20. Dezember 2001 u. a. antwortete, dass

– er eine erneute Prüfung des Vorhabens veranlasst habe und im Ergebnis dieser der Demonstrationscharakter des Vorhabens und seine Förderwürdigkeit als gegeben angesehen werde,
– die Einhaltung niedrigerer als in der BImSchV festgelegten Emissionswerte nur im Einzelfall bei atypischer Sachverhaltslage infrage kommt, er aber keine Erkenntnisse vorliegen habe, die auf eine atypische Sachverhaltslage hinweisen und
– er eine Überdimensionierung des Vorhabens nicht erkennen könne.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 21. März 2002 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Was genau waren Aufgabenstellung und Kriterien dieser (erneuten) o. g. Prüfung der Anlage und wodurch unterschied sich diese erneute Prüfung in Aufgabenstellung und Kriterien von der zuerst vorgenommenen?

Nachdem die STEAG Energie-Contracting GmbH einen Antrag auf Förderung aus dem Programm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zur Förderung von Demonstrationsvorhaben zur Verminderung von Umweltbelastungen gestellt hatte, wurde vom Umweltbundesamt dazu ein Fachvotum erstellt. Dabei wurden die Kriterien Umweltentlastung durch das Vorhaben, Modellcharakter des Vorhabens, Innovationspotential, technisches Risiko und Bundesinteresse geprüft. Im Ergebnis der fachlichen Prüfung stellte das Umweltbundesamt die Förderwürdigkeit des Vorhabens fest.

Bei der erneuten Prüfung der Förderwürdigkeit wurden insbesondere die vorgetragenen Bedenken gegen den Einsatz von Altholz der Altholzkategorien A III und A IV, gegen eine angenommene Überdimensionierung der Anlage, hinsichtlich der Beurteilung des Umfangs der Wärmenutzung und gegen die vorgesehene Anlagentechnik (Rostfeuerung) berücksichtigt.

Nicht berücksichtigt wurden spezielle Standortfragen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu behandeln sind. Die Genehmigung obliegt der zuständigen Behörde des Freistaates Sachsen. Die Genehmigung ist zwingende Voraussetzung für die Förderung durch das BMU.

2. Was genau sind, bezogen auf Aufgabenstellung und Kriterien, die Ergebnisse der erneuten Prüfung und wodurch unterscheiden sich, bezogen auf Aufgabenstellung und Kriterien, die Ergebnisse von den Ergebnissen der zuerst vorgenommenen Prüfung?

Im Ergebnis der erneuten Prüfung wurde die Förderwürdigkeit des Vorhabens auch weiterhin als gegeben angesehen.

3. Welche Einrichtung/Behörde bzw. welches Institut hat die erste und welche Einrichtung/Behörde bzw. welches Institut hat die zweite Prüfung vorgenommen?

Beide Prüfungen erfolgten durch das Umweltbundesamt.

4. Ist die Bundesregierung bereit, Aufgabenstellung und Kriterien sowie die Prüfungsergebnisse beider Prüfungen der Dresdner Öffentlichkeit zugänglich zu machen?

   Wenn nein, warum nicht?

Gemäß Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 23. August 2001 hat jeder Bürger das Recht, auf Antrag von der Behörde, bei der die Informationen vorliegen, Auskunft zu erhalten. Gegebenenfalls hat vor Offenbarung der Information eine Anhörung der Betroffenen zu erfolgen. Mit diesem Verfahren soll vermieden werden, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden.

5. Was versteht die Bundesregierung unter „Demonstrationscharakter“ und wie und womit begründet die Bundesregierung im Einzelnen den Demonstrationscharakter des Dresdner Vorhabens?

Nach der Richtlinie des BMU zur Förderung von Investitionen mit Demonstrationscharakter zur Verminderung von Umweltbelastungen vom 4. Februar 1997

sollen Demonstrationsvorhaben im großtechnischen Maßstab aufzeigen, in welcher Weise Anlagen erstmalig einem fortschrittlichen Stand der Technik zur Verminderung von Umweltbelastungen angepasst und fortschrittliche Verfahren und Verfahrenskombinationen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen verwirklicht sowie umweltverträgliche Produkte und umweltschonende Substitutionsstoffe hergestellt und angewandt werden können.

Zur Begründung des Demonstrationscharakters wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

6. Welche allgemeinen und detaillierten Kriterien für die Förderwürdigkeit von Altholzverbrennungsanlagen sind in welchen Gesetzen/Verordnungen/Richtlinien durch die Bundesregierung festgelegt?

Kriterien für die Förderwürdigkeit sind in der Richtlinie des BMU zur Förderung von Investitionen mit Demonstrationscharakter zur Verminderung von Umweltbelastungen vom 4. Februar 1997 festgelegt. Spezielle Kriterien für die Förderwürdigkeit von Altholzverbrennungsanlagen gibt es nicht.

7. Wie begründet das Umweltbundesamt die Förderwürdigkeit des Dresdner Vorhabens, detailliert nachgewiesen an der Erfüllung der durch Gesetze/Verordnungen/Richtlinien festgelegten Förderkriterien für Altholzverbrennungsanlagen?

Zu den Förderkriterien wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 5 und 6 verwiesen.

Das Umweltbundesamt begründet die Förderwürdigkeit des Vorhabens mit der Integration des zu errichtenden Biomasseheizkraftwerkes in das Sanierungskonzept eines bestehenden Wärmenetzes und in ein gesamtheitliches Energiesparprogramm bis in den Bereich der Wärmenutzer. Dies hat Modellcharakter, da bei vergleichbaren Projekten die Wärmenutzung nur in geringem Umfang oder gar nicht erfolgt. Typisch in der Branche ist die einseitige Optimierung auf die maximale Stromerzeugung. Der umweltentlastende Effekt der energetischen Altholznutzung erhöht sich beim beantragten Projekt durch die Wärmenutzung deutlich. Bei einer Stromerzeugung von 5 MW_{el} kann Fernwärme mit einer Leistung von bis zu 11,8 MW_{therm} ausgekoppelt werden. Durch den Einsatz von Altholz zur Strom- und Wärmeerzeugung werden fossile Energieträger substituiert und CO_2-Emissionen vermieden.

Darüber hinaus sieht das Umweltbundesamt in folgenden technischen Neuerungen der beantragten Anlage modellhaften Neuheitswert. In der Anlage sollen Holzstücke mit einer Länge von bis zu 500 Millimeter eingesetzt werden. Dies vermindert den Energieaufwand für die Holzaufbereitung und die Staubentwicklung bei der Holzaufbereitung gegenüber herkömmlichen Verfahren. Zu nennen sind weiterhin der Einsatz langsamlaufender stufenlos regelnder Lüftungsventilatoren und der Einsatz eines neuartigen Simulationsprogramms für Prozessabläufe in Holzfeuerungsanlagen, das der Optimierung der Prozessführung dient.

Besonderes Innovationspotential sieht das Umweltbundesamt darin, dass erstmals in Deutschland in einem Altholzheizkraftwerk eine Rostfeuerung mit einem Horizontalkessel errichtet werden soll. Die vorgesehene Bauart verspricht eine deutlich höhere Verfügbarkeit (angestrebt werden 7 800 Vollbenutzungsstunden) und damit höhere Nutzungsgrade als Anlagen herkömmlicher Bauart.

8. In welcher Höhe wurden Fördermittel für die Anlage beantragt und in welcher Höhe beabsichtigt die Bundesregierung, die Anlage zu fördern?

Beantragt wurde ein Investitionszuschuss in Höhe von 30 % der geltend gemachten Ausgaben. Nach Prüfung des Antrags wurde eine Förderung als Zinszuschuss zu einem Darlehen der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) in Höhe von rd. 5,5 Mio. Euro bewilligt. Der Subventionswert des Zinszuschusses beläuft sich auf 5 %.

9. Wie lautet die genaue Formulierung im Zuwendungsbescheid, wonach die Fördermittel bei Änderung des Charakters der Anlage zurückzuzahlen sind?

Die im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflage lautet: „Bei Änderung des Charakters der zu errichtenden Anlage sind die Fördermittel zurückzuzahlen."

10. Wie gewährleistet die Bundesregierung die Kontrolle darüber, ob eine Änderung des Charakters der Anlage erfolgt und wie ist in einem solchen Fall die Rückzahlung der Fördergelder garantiert?

Der Zuwendungsbescheid enthält die Verpflichtung zur regelmäßigen Berichterstattung sowie zur Erstellung eines Abschlussberichtes. Diese Berichte werden vom Umweltbundesamt geprüft.

Weiter enthält der Zuwendungsbescheid die Auflage, die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen durch ein Mess- und Untersuchungsprogramm in Abstimmung mit dem Umweltbundesamt nachzuweisen.

Bei der gewährten Förderung handelt es sich um ein der Hausbank zweckgebunden gewährtes Refinanzierungsdarlehen. Die Zusage enthält ausdrücklich den Hinweis auf die so genannte Subventionsklausel, die wie folgt lautet: „Alle Tatsachen, von denen die Gewährung oder Belassung der geförderten Darlehen bzw. Investitionszuschüsse abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB. Hierzu gehören insbesondere die technische Darstellung des Investitionsprojektes und die Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers."

11. Worauf stützt die Bundesregierung ihre Auffassung, dass für die Verfeuerung in der Anlage Altholz nach § 3 Nr. 4 der Biomasseverordnung ausgeschlossen werden kann?

Dies wird im Zuge der Genehmigung der Anlage geregelt, da die Anforderungen gemäß 17. BImSchV eingehalten werden müssen.

Darüber hinaus sind nach § 5 Abs. 2 (Umweltanforderungen) der BiomasseV beim Einsatz von belastetem Altholz besonders hohe Umweltanforderungen einzuhalten, da die sog. Mischungsregel der 17. BImSchV (§ 1 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 3 der 17. BImSchV) keine Anwendung findet, wenn eine Vergütung des ins Netz eingespeisten Stroms nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erfolgen soll.

12. Worauf stützt die Bundesregierung ihre Erkenntnis, dass trotz der Verbrennung von belastetem Altholz in unmittelbarer Nähe eines dicht besiedelten Wohngebietes keine atypische Sachverhaltslage besteht, wodurch die Anordnung niedrigerer Grenzwerte als nach der 17. BImSchV in Betracht kommt?

Die Bundesregierung hat durch den Erlass der 17. BImSchV den unbestimmten Rechtsbegriff der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch die Festlegung von Emissionsgrenzwerten in verbindlicher, generalisierender Weise für Abfallverbrennungsanlagen konkretisiert. Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluss vom 10. Juni 1998 – 7 B 25.98 – in einem amtlichen Leitsatz ausgeführt, dass Anordnungen zur Einhaltung niedrigerer Emissionswerte als der in § 5 der 17. BImSchV generalisierend festgelegten Grenzwerte nur im Einzelfall bei atypischen Sachverhaltslagen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Betracht kommen.

Da nach Artikel 83 Grundgesetz die Vorschriften im Bereich des Immissionsschutzrechtes durch die Länder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden, können die Fragen nach der atypischen Sachverhaltslage, der Notwendigkeit niedrigerer Emissionsgrenzwerte als die der 17. BImSchV und nach der Verhältnismäßigkeit möglicher Anordnungen allein von der zuständigen Behörde des Freistaates Sachsen beantwortet werden.

13. Welchen Standpunkt vertritt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang zur Stellungnahme der Landeshauptstadt Dresden, nach deren Auffassung für eine Reihe von Schadstoffen (Staub, Chlorverbindungen, Fluorverbindungen, Quecksilber, Schwermetalle, Dioxine/Furane, NO_X, SO_X, Kohlenstoffverbindungen) als „Mindestforderung für den Stand der Technik … die halben Werte der 17. BImSchV in Frage“ kommen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

14. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Landeshauptstadt Dresden in ihrer Stellungnahme den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht beachtet hat?

    Wenn ja, warum?

Es wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

15. Wie begründet die Bundesregierung, angesichts der Tatsache, dass das jährliche Altholzaufkommen in Dresden rd. 30 000 t beträgt, die Gesamtkapazität der Anlage aber 47 000 t betragen soll, ihre Auffassung, dass sie eine Überdimensionierung der Anlage nicht erkennen kann?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, auf welcher Quelle diese Mengenangabe beruht und wie sich das oben genannte jährliche Altholzaufkommen der Landeshauptstadt Dresden zusammensetzt.

Bei einer Umfrage bei Altholzhändlern in Dresden, die Ende 2001 durchgeführt wurde, wurde ein tägliches Altholzaufkommen von 200 bis 300 t genannt. Für Ende der neunziger Jahre ergibt sich aus den Angaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und des Statistischen Landesamtes Sachsen für den gesamten Freistaat Sachsen ein technisches Altholzpotential von ca. 724 000 t/a (1998). Davon gelangten knapp 50 % (356 000 t) auf Deponien, dies ist spätestens ab

1. Juni 2005 nicht mehr zulässig. 1999 wurden in Sachsen nachweislich 21 400 t Altholz (notifizierungspflichtig) exportiert; importiert wurde kein Altholz.

Da außerdem die am beantragten Standort bereits genehmigte Anlage, in der allerdings bisher nur naturbelassenes Holz, gestrichenes, lackiertes, beschichtetes Holz ohne Holzschutzmittel und ohne halogenorganische Beschichtungen sowie Spanplatten, Faserplatten, Sperrholz, verleimtes Holz eingesetzt werden dürfen, mit einer Feuerungswärmeleistung von 34 MW wesentlich größer als die beantragte Anlage mit einer Leistung von rd. 25 MW ist und demzufolge auch einen entsprechend größeren Brennstoffbedarf hat, kann die Bundesregierung nicht von einer Überdimensionierung ausgehen.

16. Welche Anlagen zur Altholzverbrennung mit welchen Kapazitäten befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung in der Umgebung von Dresden bzw. im Freistaat Sachsen?

Der Bundesregierung liegen dazu keine unmittelbaren Informationen vor.

Eine Recherche in der Datenbank des Instituts für Energetik und Umwelt in Leipzig hat ergeben, dass sich folgende Anlagen, die Altholz der Altholzkategorien A I bis A IV einsetzen, im Umkreis von 50 km um die Landeshauptstadt Dresden in

– Dresden-Lockwitz (15 000 t/a)

– Branderbisdorf (65 000 t/a)

bzw. im Umkreis von 50 bis 100 km um die Landeshauptstadt Dresden in

– Großräschen, Brandenburg (100 000 t/a) befinden.

17. Wie bewertet die Bundesregierung den Bau der Altholzverbrennungsanlage und die Bereitstellung zusätzlicher elektrischer Energie angesichts der Tatsache, dass in Dresden in den vorhandenen Kraft- und Heizkraftwerken (darunter ein modernes Gasturbinen-HKW mit 260 MW elektrischer und 480 MW thermischer Leistung) 1 580 Gigawattstunden erzeugt werden, von denen jedoch nach Angaben des Statistischen Amtes der Stadt Dresden real nur 655 Gigawattstunden verbraucht werden?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zum Energiebedarf der Stadt Dresden vor.

18. Hat die kürzlich verabschiedete Altholzverordnung, die nunmehr auch die Verfeuerung von Altholz der Kategorie IV zulässt, ggf. Folgen dahin gehend, dass in der Dresdner Anlage nun auch Altholz dieser Kategorie verfeuert werden darf?

Nein, die Altholzverordnung trifft für die energetische Verwertung von Altholz keine über die geltenden BImSch-Regelungen hinausgehenden Anforderungen.

Es wird auch auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

19. Welchen Standpunkt vertritt die Bundesregierung zu der Tatsache, dass der An- und Abtransport per LKW erfolgen muss und somit die CO_2- sowie die Lärmbelastung durch den Straßenverkehr, gerade im betroffenen Wohngebiet, erheblich ansteigt?

Da die bestehende Anlage mit 34 MW Brennstoffleistung (entspricht einem Altholzbedarf von 24 LKW pro Tag) wesentlich größer ist als die geplante Anlage mit rd. 25 MW Leistung (entspricht einem Altholzbedarf von 16 LKW pro Tag), geht die Bundesregierung nicht davon aus, dass es durch den Transport zu einer Erhöhung der CO_2- und Lärmbelastung kommt.

20. Mit dem Ausstoß welcher Schadstoffe rechnet die Bundesregierung bei Dauerbetrieb der Anlage (Menge und Konzentration)?

Der Ausstoß der Schadstoffe hängt von der Festlegung der Emissionsgrenzwerte im Genehmigungsverfahren ab und ergibt sich dann aus den tatsächlichen erreichten (i. d. R. niedrigeren) Emissionswerten. Das Genehmigungsverfahren ist nach Kenntnis der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

21. Ist die Bundesregierung der Auffassung und wie begründet sie diese, dass bei langfristigem Betrieb des geplanten Holzheizkraftwerkes eine Gefährdung von Mensch und Natur völlig ausgeschlossen werden kann?

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des BImSchG. Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsminderung.

Die Bundesregierung hat keine Veranlassung anzuzweifeln, dass das Genehmigungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Anforderungen durchgeführt wird und – falls eine Genehmigung erteilt wird – die Anlage dann auch entsprechend den Anforderungen des Immissionsschutzrechtes betrieben werden wird.

Es wird auch auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

22. Welche Erfahrungen liegen zum Schadstoffausstoß bei in Betrieb befindlichen Anlagen vergleichbaren Typs vor?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse der zuständigen Immissionsschutzbehörde vor, dass Feuerungsanlagen, in denen Altholz als Brennstoff eingesetzt wird, die Anforderungen der 17. BImSchV nicht einhalten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333